

durch die Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

2) Die verwittw. Häusler Seibt, Joh. Christiane geb. Brückner aus Ober-Lichtenau, 34 Jahr alt und noch nicht bestraft, war angeklagt und geständig, der Wittwe Seibt geb. Späth in Ober-Lichtenau, mit welcher sie in einem Hause wohnt, nach und nach im Monat März d. J. verschiedene Quantitäten Zwirn und Leinwand entwendet zu haben. Dieselbe wurde dieserhalb mit 6 Wochen Gefängniß und Entziehung der Ehrenrechte auf 1 Jahr bestraft.

3) Der Maurergeselle Friedr. Wilh. Gähler aus Greibsdorf, 26 Jahr alt, bereits am 5. April d. J. hier wegen schweren Diebstahls schon bestraft, war angeklagt und geständig, Ende April oder Anfang Mai d. J. dem Tuchmacher-Mstr. Siegert in Schönberg ein Paar schwarze Tuchhosen gestohlen zu haben. Der Angeklagte wurde zu 6 Wochen Gefängniß, Entziehung der Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr verurtheilt.

4) Die unverehel. Joh. Rosine Neumann, 25 Jahr alt, und die verehel. Inwohner Heimann geb. Rückert, 40 Jahr alt, Beide aus Schadowalde und noch nicht bestraft, standen unter der Anklage: Anfang Mai d. J. dem Handelsmann Kleinert daselbst aus mehreren zugebundenen und versiegelten Säcken, von denen sie die Siegel ablösten, eine Quantität Erbsen entwendet zu haben. Die Angeklagten, dessen geständig, wurden Jedes zu 1 Monat Gefängniß und Entziehung der Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

5) Die Verhandlung wider den Inwohner Gottlob Schuster aus Greibsdorf wegen Unterschlagung von Garn wurde wegen des Richterscheinens des Angeklagten vertagt.

6) Der Tagearbeiter Johann Joseph Seidel aus Herzogswaldau, Kr. Bunzlau, 58 Jahr alt, bereits wegen Ankauf gestohlener Güter im Jahre 1844 und wegen Diebstahls 1854 schon bestraft, war angeklagt, am 22. Mai c. dem Müller Veier in Schadowalde von seinem auf der Richterstraße hieselbst stehenden Wagen einen Eindeckel entwendet zu haben. Der Angeklagte, dessen geständig, wurde wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle mit 6 Wochen Gefängniß, Entziehung der Ehrenrechte und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr bestraft.

7) Der Tagearbeiter Ernst Menzel aus Bergstraf,

52 Jahr alt, wegen Holzdiebstahls am 1. April, 16. Juni, 15. Septbr. 1854 und 29. März 1855 durch den Forstrichter schon bestraft, wurde wegen zweier Holzdiebstahle nach bereits erfolgter Bestrafung von 4 Holzdiebstählen zu 5 Wochen Gefängniß und Entziehung der Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

8) Der Horndrechslergeselle Karl Friedrich Aug. Ludwig aus Straßberg, 31 Jahr alt, bereits vielfach wegen Diebstahls und 1851 hier wegen Betruges schon bestraft, wurde wegen Uebertretung der ihm durch die Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen und wegen Betruges im Rückfalle zu 2 Monat Gefängniß, 60 Thlr. Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß, Entziehung der Ehrenrechte und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr verurtheilt.

9) Der Zimmermann Joh. Gottlieb Grohmann aus Hernsdorf, Kr. Löwenberg, 46 Jahr alt und noch nicht bestraft, war angeklagt und geständig, am Abende des 19. Mai d. J. dem Müller-Meister Vogel zu Messersdorf aus dessen Mühle 2 Stück Speck, 2 Würste, ein Brodt, etwas Erbsen und eine Quantität Backobst, und zwar mittelst Einbruch und Einsteigens durch ein Dachfenster, entwendet zu haben. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten wegen schweren Diebstahls zu 2 Jahr Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

10) Die verehel. Färbergesell Seibt, Joh. Christ. geb. Engmann aus Greiffenberg, 35 Jahr alt, noch nicht bestraft, war angeklagt und geständig, zu Anfang d. J. ein Tischtuch mit 12 Servietten, welches sie von der verehel. Bezirksfeldwebel Schneider hieselbst mit dem Auftrage erhalten, dasselbe zu verkaufen, zum Nachtheile der Eigenthümerin theils verkauft, theils verpfändet zu haben. Die Angeklagte wurde wegen Unterschlagung mit 1 Monat Gefängniß und Entziehung der Ehrenrechte auf 1 Jahr bestraft.

11) Der Maurergeselle Joh. Karl Rudolf aus Petersheim, Kr. Rothenburg, 52 Jahr alt, bereits 1852 und 1853 wegen Bettelns, Betruges und Unterschlagung schon bestraft, wurde wegen Betruges im Rückfalle und Beilegung eines falschen Namens zu einer 2monatl. Gefängnißstrafe, 60 Thlr. Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß, Entziehung der Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr verurtheilt.